

SH_OBERGERICHT 60/2008/3° vom 18. Januar 2008

Sh Obergericht, 2008-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht_60_2008_3_

FR: SH_OBERGERICHT 60/2008/3° du 18 janvier 2008

IT: SH_OBERGERICHT 60/2008/3° del 18 gennaio 2008

Regeste

| Wiedererwägung bzw. Anpassung einer Verwaltungsverfügung, die gerichtlich überprüft wurde

Erwägungen

E. 1

Auf eine Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid trat das Bundesgericht am 5. März 2008 nicht ein (Verfahren 2C_179/2008).

2008

E. 2

a) Die Beschwerdeführer haben ihr seinerzeitiges, dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegendes Begehren vom 8./30. Mai 2007 ausdrücklich als Wiedererwägungsgesuch verstanden (so etwa Beschwerdeantrag 2; vgl. auch Rekursantrag 2 vor Regierungsrat, wonach der am 17. Februar 2006 angeordnete Widerruf der Aufenthaltsbewilligung wiedererwägungsweise aufzuheben sei). In der Faxeingabe vom 8. Mai 2007, die nicht als formelles schriftliches Gesuch ausgestaltet war, setzten sie den Schwerpunkt auf das hängige Wegweisungsvollzugsverfahren. Sie verwiesen auf eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands der Beschwerdeführerin 1, die aus ihrer Sicht mit zu berücksichtigen sei; deshalb sei auf Wegweisungsvorbereitungen zu verzichten, bis die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch das Bundesverwaltungsgericht abgeschlossen sei. Im Schreiben vom 30. Mai 2007 nahmen sie Bezug auf die Frage, ob inzwischen gestützt auf die gesamte neue Aktenlage eine Wiedererwägung des ursprünglichen Ermessensentscheids des Ausländeramts betreffend Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs möglich sei. Im Schreiben vom 30. August

2008

E. 3

2007 nahmen sie sodann Bezug auf das "hängige Wiedererwägungsverfahren".

Aufgrund der Eingaben der Beschwerdeführer hat denn auch das Ausländeramt im Schreiben vom 13. September 2007 im Wesentlichen nur geprüft, ob die damit vorgebrachten Argumente neue erhebliche Tatsachen darstellten, die eine Änderung der Erwägungen der Verfügung vom 17. Februar 2006 bewirken könnten; dies hat es verneint. Das Schreiben vom 13. September 2007 war im Übrigen nicht als anfechtbare Verfügung ausgestaltet. Sinn- gemäss hat demnach auch das Ausländeramt das Begehren als – formloses – Wiedererwägungsgesuch betrachtet, das grundsätzlich nicht anhand zu nehmen sei. Entsprechend dem damaligen Rekursantrag 2 hat schliesslich auch der

Regierungsrat die Sache unter dem Aspekt der Wiedererwägung geprüft.

Damit beschränkt sich auch der Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf die Wiedererwägungsproblematik.

b) Wie der Regierungsrat im Grundsatz zutreffend festgehalten hat, handelt es sich beim Wiedererwägungsgesuch um einen formlosen Rechtsbehelf, mit welchem die verfügende Verwaltungsbehörde ersucht werden kann, auf ihre Verfügung zurückzukommen. Ein Anspruch auf Prüfung und Beurteilung des Gesuchs besteht jedoch in der Regel nicht; die Behörde ist prinzipiell nicht verpflichtet, ein Wiedererwägungsgesuch anhand zu nehmen. Angesichts dessen ist dann, wenn im verwaltungsinternen Verfahren auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten und demnach kein neuer Sachentscheid getroffen wird, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Sache selbst nicht zulässig (vgl. Arnold Marti, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 129, mit Hinweisen).

Unter gewissen Umständen besteht für ein Wiedererwägungsgesuch ausnahmsweise doch eine Behandlungspflicht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eigentliche Revisionsgründe geltend gemacht werden oder wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben und deshalb eine Anpassung der ursprünglichen Verfügung angezeigt ist (Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A., Zürich 1998, Rz. 425 f., S. 157, mit Hinweisen).

Ist über den Gegenstand der ersten Verfügung in der Folge ein Beschwerdeentscheid ergangen, so ist dessen materielle Rechtskraft zu beachten. Daher kann in dieser Konstellation die ursprüngliche Verwaltungsverfügung – unter Vorbehalt der formellen prozessualen Revision – nicht mehr in Wiedererwägung gezogen werden. Nach der Praxis kann aber die erstinstanzlich zuständige Behörde ausnahmsweise auch in diesem Fall neu verfügen, wenn ein Dauersachverhalt in Frage steht und sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die materielle Rechtslage wesentlich verändert haben (Kölz/Häner,

2008

E. 4

Rz. 444, S. 162; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 5

gung der Beschwerdeführerin 1. Es ist daher zu prüfen, ob die Verwaltung auf das Wiedererwägungsgesuch unter dem Gesichtspunkt der Anpassung hätte eintreten und es materiell hätte behandeln müssen.

d) Anspruch auf die Anpassung einer früheren Verwaltungsverfügung besteht in der hier vorliegenden Konstellation nach dem Gesagten grundsätzlich nur, wenn ein Dauersachverhalt in Frage steht (oben, lit. b).

Zwar wird im Einzelfall insbesondere auch mit Bewilligungsverfügungen über dauernde Rechtsverhältnisse entschieden, weshalb sie gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst werden können (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 999, S. 207, mit Hinweisen); in Frage steht dabei eine Anpassung durch Widerruf oder Änderung der entsprechenden, noch gültigen Bewilligung (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung, 5. A., Basel und Stuttgart 1976, Nr. 45 B Iib 3 und Iic, S. 273). Im vorliegenden Fall wurde aber die fragliche Aufenthaltsbewilligung bereits mit der ursprünglichen

Verfügung rechtskräftig widerrufen. Die Beschwerdeführerin 1 hat demnach keinen rechtlichen Aufenthaltsstatus mehr; ihre Anwesenheit in der Schweiz ist vielmehr letztlich illegal und stellt einen rechtswidrigen Zustand dar, der grundsätzlich nicht aufgrund privater Interessen am weiteren Verbleib in der Schweiz relativiert werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2276/2007 vom 24. November 2007, S. 11 f., E. 4.1). Fehlt es aber überhaupt an einem Rechtsverhältnis, so kann insbesondere auch nicht von einem bestehenden Dauerrechtsverhältnis bzw. einer zeitlich fortwirkenden Verfügung gesprochen werden, die bei gegebenen Voraussetzungen der Anpassung zugänglich wäre.

Die Beschwerdeführer haben demnach auch keinen Anspruch auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs unter dem Aspekt der Anpassung einer (Dauer-)Verfügung.

e) Zusammenfassend ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden, dass das Ausländeramt das – von den rechtskundig vertretenen Beschwerdeführern seinerzeit ohnehin nur vage gestellte – Wiederwägungsgesuch nicht anhand genommen und der Regierungsrat dies geschützt hat. Da kein neuer Sachentscheid gefällt wurde, ist auch nicht massgeblich, ob das Ausländeramt und der Regierungsrat die hierfür relevanten tatsächlichen Verhältnisse und deren Entwicklung hinreichend festgestellt und richtig gewürdigt haben. Die geltend gemachten neuen, veränderten Umstände sind demzufolge auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen; insbesondere ist auch in diesem Zusammenhang kein neuer Arztbericht einzuholen bzw. zu berücksichtigen.

Die Beschwerde erweist sich somit in der Sache selbst als unbegründet ... Offengelassen werden kann die Frage, wie ein völliges neues Gesuch der Beschwerdeführer um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu beurteilen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.